

Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und Erhebung von Elternbeiträgen
für Kindertagespflege
vom 07.11.2012
in der Fassung der
1. Änderungssatzung
vom 12.07.2018

§ 1

Aufgaben der Stadt Bad Oeynhausen

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern ausgewählt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Oeynhausen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.
- 4) Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nachzuweisen.
 - 5) Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
 - 6) Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschul Kinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.
 - 7) Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von fünf Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.
 - 8) Eltern haben entsprechende Nachweise zu erbringen. Die Stadt Bad Oeynhausen überprüft vor Beginn der Förderung, ob die Tagespflege geboten ist bzw. ob die Erziehungsberechtigten die o. g. Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

§ 3

Grundsätze der Förderung

- (1) Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung sowie Erziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Der Förderungsauftrag umfasst somit Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- (3) Hierzu sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. Daher wird nur eine Kindertagespflege, die einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Stunden pro Woche in Anspruch nimmt und sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, gefördert.
- (4) Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 4

Erlaubnis für die Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis für die Kindertagespflege benötigt, wer Kinder
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt,
 - und länger als 3 Monate
- zu betreuen beabsichtigt.
Eine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen setzt eine Erlaubnis für die Kindertagespflege voraus.
- (2) Die Stadt Bad Oeynhausen erteilt geeigneten Personen auf Antrag eine Erlaubnis für die Kindertagespflege. Diese Personen
- zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus,
 - verfügen über kindgerechte Räume und

- . haben Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.
- (3) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind nachzuweisen:
- . ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz der Tagespflegeperson und aller mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen Personen
 - . ein aktuelles Gesundheitszeugnis
 - . eine Teilnahmebescheinigung an einer Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege gem. § 17 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
 - . eine Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe am Kind“ mit mindestens 12 Unterrichtsstunden (nicht älter als drei Jahre)
 - . Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei, maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz). Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und danach neu zu beantragen.

§ 5

Voraussetzungen einer laufenden Geldleistung

- (1) Die Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege und bei unverzüglicher Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen. Die Gewährung der Leistungen wird auf bis zu 12 Monate befristet. Für die Weitergewährung ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag zu stellen.
- (2) Für die Kinderbetreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil werden keine Geldleistungen gewährt.

- (3) Für die Kinderbetreuung durch Verwandte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft werden Geldleistungen nur dann gewährt, wenn auch weitere Kinder von der Tagespflegeperson betreut werden.
- (4) Vor Inanspruchnahme einer laufenden Geldleistung für die Tagespflegeperson haben die Eltern andere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschüsse von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse), auszuschöpfen.

§ 6

Umfang der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt und umfasst:
 - einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII, und
 - den Anteil des Sachaufwandes an der Geldleistung. Dieser beträgt in Anlehnung an die steuerliche Betriebskostenpauschale 1,70 € je Betreuungsstunde
- (2) Die monatlichen Beträge zu (1) werden in Pauschalen nach dem zeitlichen Umfang der Kindertagespflege und nach Vorlage eines monatlichen Betreuungsnachweises gezahlt. Die Pauschalen sind in Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Bei mehr als 2 Wochen zusammenhängenden Fehlzeiten des betreuten Kindes wird die Pauschale anteilig gekürzt. Betreuungsfehlzeiten sind im monatlichen Betreuungsnachweis aufzuführen.
- (3) Ergänzend zu (1) erhält die Tagespflegeperson eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Die Tagespflegepersonen haben der Stadt Bad Oeynhausen bis zum 31.03. des Folgejahres einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Beiträge vorzulegen. Nachzahlungen und Überzahlungen werden von der Stadt Bad Oeynhausen nachträglich abgewickelt.
- (4) Für die Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr (sogenannte „Über-Nacht-Betreuung“) wird ein Drittel der Betreuungszeit anerkannt.
- (5) Soweit eine Förderung nach § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Ein Verstoß hat somit die Aufhebung des Bescheides

über die Gewährung der Geldleistung und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen sowie das Ende der Förderung des Kindes durch die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Kindertagespflege zur Folge.

- (6) Grundsätzlich sind die Geldleistungen - mit Ausnahme der Erstattungen für die Sozialversicherung - als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu betrachten. Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren und sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- (7) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern für die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ein Essensgeld von bis zu 2,50 € pro Betreuungstag verlangen.

§ 7

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Kindeseltern ein oder mehrere Kinder betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis. Sofern die Tagespflegeperson mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate tätig wird, wird eine Geldleistung nur gewährt, sofern eine Feststellung ihrer Eignung vorgenommen und ein Qualifizierungsnachweis gem. § 17 Abs. 2 KiBiz erbracht wurde. Es handelt sich für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) um eine Betreuungsleistung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

§ 8

Tagespflegevertrag

Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Tagespflegeperson einen Tagespflegevertrag. Die Stadt Bad Oeynhausen erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Stadt Bad Oeynhausen ist eine Ausfertigung der Kündigung zu übersenden.

§ 10

Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson verpflichten sich, den anderen Vertragspartner über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.
- (2) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Kindertagesverhältnis unverzüglich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid angepasst werden kann.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Treten während des Betreuungsverhältnisses Unregelmäßigkeiten bzw. Zuwiderhandlungen auf, sind diese unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausens mitzuteilen. Darüber hinaus sind Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Die Personenberechtigten des Kindes haben auf dem sogenannten Notfallbogen bei der Tagespflegeperson Telefonnummer und Anschrift, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, zu hinterlassen. Der Notfallbogen ist durch die Personensorgeberechtigten bei Bedarf zu aktualisieren.

§ 12

Erkrankung des Kindes; Vollmacht

- (1) Im Falle einer Erkrankung des Kindes, die eine Betreuung durch die Tagespflegeperson nicht zulässt (z.B. Ansteckungsgefahr), ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu informieren. Bei geringfügigen Erkrankungen kann die Betreuung nach Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes mit Gefahr einer Ansteckung kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

- (3) Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson mittels einer schriftlichen Vollmacht, im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Vor der Entscheidung über eine ärztliche Behandlung ist die Zustimmung eines personensorgeberechtigten Elternteils einzuholen.

§ 13

Verpflichtungen der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson hat sich gegen mögliche Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit abzusichern und dieses durch Nachweise zu belegen.
- (2) Alle anerkannten Tagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich mindestens eine fachspezifische Fortbildung zu besuchen und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Ebenso sind alle Tagespflegepersonen verpflichtet, spätestens alle zwei Jahre einen Auffrischkurs „Erste Hilfe am Kind“ zu besuchen.
- (3) Die Tagespflegeperson soll der Verpflichtung zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation nachkommen, sofern die Eltern dem zustimmen.
- (4) Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.
- (5) Tagespflegepersonen haben den Mitarbeitern der Stadt Bad Oeynhausen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die deren Aufenthalt dienen, zu gestatten.

§ 14

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Bei der Beitragserhebung ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind für die Dauer des Leistungsbezuges von Beitragszahlung befreit. Bei der Beitragserhebung ist der bewilligte Betreuungsumfang ausschlaggebend.
- (2) Pflegeeltern gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Anlage 2 dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 16 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei der Ermittlung des Einkommens nach Satz 1 sind beim Abzug der Werbungskosten Kinderbetreuungskosten (Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung) außer Acht zu lassen.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit sie den Monatsbetrag von 300,00 € nicht übersteigen, sind nicht hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten bleiben 300,00 € monatlich pro Kind anrechnungsfrei.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Folgemonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 17

Beitragsermäßigung

- (1) Werden zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 13 beitragspflichtig sind, in Rahmen von Tagespflege gefördert, so wird für das zweite und jedes weitere Kind, das in Tagespflege betreut wird, eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.

- (2) Besuchen ein oder mehrere Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder und werden darüber hinaus im Rahmen der Tagespflege betreut, so wird für jedes Kind in Tagespflege eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.
- (3) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird ein oder mehrere weitere Kinder in Tagespflege betreut, so wird für jedes in Tagespflege betreute Kind eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten der Betreuung durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

§ 18 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 19 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 14 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20 Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogenen Daten in autorisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:	Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung etc.)
-------------------	--

§ 21
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 07.11.2012 in der Fassung vom 27.01.2016 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege

Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen
Betreuungszeit

in Wochenstunden

bis 5	90 €
mehr als 5 bis 10	180 €
mehr als 10 bis 15	270 €
mehr als 15 bis 20	360 €
mehr als 20 bis 25	450 €
mehr als 25 bis 35	630 €
mehr als 35 bis 45	810 €

Der Betrag wird pro betreutem Kind gezahlt.

Anlage 2
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle für Tagespflege

Betreuungszeit in Wochenstunden							
Jahres- Einkommen bis	bis 5	mehr als 5 bis 10	mehr als 10 bis 15	mehr als 15 bis 20	mehr als 20 bis 25	mehr als 25 bis 35	mehr als 35 bis 45
25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
37.000 €	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	55 €	70 €
49.000 €	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €	170 €	210 €
61.000 €	37 €	74 €	111 €	148 €	185 €	237 €	290 €
75.000 €	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €	290 €	330 €
90.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	290 €	330 €	370 €
105.000 €	65 €	130 €	195 €	260 €	340 €	380 €	420 €
Über 105.000 €	70 €	150 €	220 €	300 €	425 €	460 €	500 €